

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen in der Großen Kreisstadt Waldkirch schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft in der Form eines eingetragenen Vereins zusammen. Der Verein trägt den Namen:

Stadtseniorenrat Waldkirche e.V.

2. Der Verein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldkirch unter der Nummer VR 353 am 22. 05. 2001 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch.

§ 2 Grundsätze

1. Der Stadtseniorenrat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich, das heißt:
er versteht sich als Sprachrohr für Senioren und setzt sich für die Bedürfnisse der „55-Plus-Gesellschaft“ ein.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Stadtseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen in Waldkirch ein. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf allen Gebieten, die in der Stadt Waldkirch ältere Menschen betreffen. Dies sind insbesondere soziale, kulturelle und gesellschaftspolitische Angelegenheiten sowie die Beteiligung der Bürger an den Aufgaben des Gemeinwesens.
2. Der Stadtseniorenrat will in der Gemeindepolitik ein beratender und gleichzeitig kritischer Begleiter in Seniorenfragen sein.
3. Der Stadtseniorenrat Waldkirch e. V. ist Mitglied des Kreisseniorerats Emmendingen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Der Vorstand kann beschließen, dass an Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt wird. Nachgewiesener Aufwand für den Stadtseniorenrat kann erstattet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit ehrenamtlich tätig sind, die Seniorenorganisationen der politischen Parteien sowie natürliche Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig über die Aufnahme. Zuvor ist der Antragsteller zu hören.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit erheblich schadet. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch einen Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang kann das Mitglied gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen, über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die das Mitglied zuvor anzuhören hat.
6. Mitgliedsbeiträge sind nicht vorgesehen.

§ 7 Organe

1. Organe des Stadtseniorenrats sind
 - a. die Mitgliederversammlung und

- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie den Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen und die Organisationen der politischen Parteien entsenden je einen Vertreter oder einen Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes verlangt. Der Vorsitzende lädt die Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Initiativanträge sind in der Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Diese müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied, jedes Einzelmitglied und jeder Delegierte der Organisationen und Gruppierungen laut § 6 Ziffer 1 hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung verhandelten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muss den Tag und den Ort der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die Anträge und den Namen des Leiters der Versammlung enthalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte einschließlich der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Kassenprüfungsberichte der Revisoren entgegen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes.

3. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes. Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Geheime Abstimmung ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - a) den vom Vorstand vorzulegenden Jahreswirtschaftsplan,
 - b) Anträge der Mitglieder,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Beschwerden laut § 6 Ziffer 2 und 5 dieser Satzung
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher sozialpolitischer Bedeutung der Senioren in der Großen Kreisstadt Waldkirch
 - f) Die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand. Dem Vorstand gehören weiter bis zu sieben Beisitzer an.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
5. Der Vorstand tritt je nach Erfordernis auf Einladung des Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung zusammen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über den Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Leiter der Sitzung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Ort und Datum der Sitzung enthalten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen. Er trägt die Verantwortung für die Ausführung der Vereinsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die ihm aus der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und für die Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen zu treffen. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand bereitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Finanzen

1. Die Ausgaben des Vereins sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
2. Alle Mittel des Vereins sind für die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zweckgebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waldkirch, die verpflichtet wird, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und soziale Zwecke der Seniorenarbeit zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 24. 3. 2010 von der Mitgliederversammlung des Stadtseniorenrat Waldkirch e. V. beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in der Satzung enthaltenen Bezeichnungen und Titel gelten für sämtliche Geschlechter (m/w/d).

Die Satzungsänderung wurde auf der JHV am 15.9.2020 beschlossen.

1. Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Stv. Vorsitzende